

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844**

283 (12.8.1844)

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

# Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte in Karlsruhe bei Malisch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 283.]

Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [12. Dez.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Wassermann, Baum, Bissung, Duhl, Gottschalk, v. Ihlein, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welker, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malisch und Vogel.

## 120ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Schluß.)

Sofort wird zu der speciellen Discussion der von der ersten Kammer veränderten Paragraphen übergegangen:

§. 7 und 8 werden unter §. 543 vorkommen.

§. 27. Wortlaut des neuesten Beschlusses der ersten Kammer:

„Gegen den Inländer, welcher zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt wird, ist zugleich, insofern er für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht zu erkennen.“

(Nach den letzten Beschlüssen der zweiten Kammer hieß es: Gegen den Inländer, welcher wegen Tödtung, Vergiftung, mit Vorbedacht verübter Körperverletzung, Raub, Wilderei, Diebstahl, Fälschung (Tit. XXXI. u. XXXVI.), Brandstiftung, Betrug oder gewerbsmäßiger Begünstigung von Verbrechen (§. 126) zu einer Zuchthausstrafe ic.)

Decker erklärt sich wie früher, auch heute wieder gegen die polizeiliche Beaufsichtigung überhaupt und nur eventuell für die Herstellung des Paragraphen nach der Fassung der zweiten Kammer. Nach der Fassung der ersten Kammer werde die polizeiliche Aufsicht auf alle mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen ausgedehnt; indem nun das die Strafen unter drei Jahren aussprechende Collegium aus drei nicht zu einem ständigen Collegium vereinigten Männern zusammengesetzt sei, deßhalb auch alle Vortheile der Collegialität verloren gehen, ferner lediglich das historische Urtheil des Richters entscheide und gar keine Beweistheorie existire und ferner bei Betrachtung des die polizeiliche Aufsicht betreffenden §. 29 muß er es für eine erorbitante Härte halten, wenn man es in die Hand des Richters legt, bei jedem Verbrecher, wenn er nur den Menschen für gefährlich hält, nach seinem subjectiven Urtheil ihm auf längere oder kürzere Zeit zu sagen: Du darfst dich nicht über Nacht von Haus entfernen ohne bei dem Ortsvorsteher anzufragen, was in manchen Fällen oft gar

nicht möglich ist. Wenigstens sollte der betreffende §. 27 doch dem Staatszweck entsprechen, indem die Verbrechen speciell darin bezeichnet würden und ebenso auch der Humanität Rechnung tragen und zwar so, daß nicht gleich ein Mensch, wenn ihn der Richter für gefährlich hält, unter polizeiliche Aufsicht gestellt werde.

Staatsrath Jolly bemerkt, daß diese Argumentation dahin führen würde, alle gesetzliche Bestimmungen seien nichts und der Richter könne machen, was er wolle; eine solche Herabwürdigung des Ansehens der Gesetze sei durchaus unzweckmäßig.

Weizel wendet ein, daß die zwei Grundbedingungen des Erkenntnisses auf polizeiliche Beaufsichtigung: das vorangehende Erkenntniß auf Zuchthausstrafe und dann die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch den Verbrecher sei. Außerdem erkenne in der Regel nur das Hofgericht auf Zuchthaus und bloß in einigen Fällen habe die Abänderung durch die erste Kammer dem Bezirksstrafgericht dieses Recht eingeräumt. Die Behauptung, daß nach dem Strafproceß keine Beweistheorie existire, erklärt der Redner ebenfalls für unrichtig, worauf man bei der speciellen Discussion zurückkommen werde; — eben so wenig kann er zugeben, daß durch die Fassung der ersten Kammer die polizeiliche Aufsicht ungebührlich erweitert worden sei, denn zu den in dem von der zweiten Kammer früher angenommenen §. 27 genannten Verbrechen könnten nur noch die der Nothzucht, des Landesverraths, Meineids und Hochverraths kommen, welche Verbrechen keine so große Zärtlichkeit verdienen, namentlich, wenn noch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dabei in Betracht komme. In Absicht auf Hochverrath u. dgl. werde sich, schon Kraft anderer Beschlüsse des Staats, die polizeiliche Beaufsichtigung ergeben und vielleicht schlimmer seyn, wenn diese Beaufsichtigung von der Polizei ausgehe, als wenn sie auf Erkenntniß des Richters und so vollzogen werde, wie sie das Gesetz vorschreibt.

Sander sieht in der polizeilichen Beaufsichtigung auch

den großen Mißstand, daß die Bestraften, von denen man doch wünsche und hoffe, daß sie gebessert werden, von der menschlichen Gesellschaft zurückgestoßen und so eigentlich wieder auf den Weg des Verbrechens geworfen werden. Außerdem erblickt er in der Wahl des allgemeinen Ausdrucks „erstandene Zuchthausstrafe“ zieht die polizeiliche Aufsicht nach sich“ einen Wink für den Richter, der bei politischen Verbrechen einen Spielraum zwischen Zuchthaus und Arbeitshaus habe, das letztere zu wählen, um jene polizeiliche Aufsicht eintreten lassen zu können.

Staatsrath Jolly glaubt, daß Diejenigen, welche sich gegen die Fassung der ersten Kammer erklären, dennoch dadurch die Ausschließung politischer Verbrechen nicht erreichen würden, indem es Pflicht der Regierung sei, Einen, der sich ein solches zu Schulden kommen ließ, nicht aus den Augen zu verlieren; die Gerechtigkeit fordere, daß man Verbrechen nicht bloß darum, weil es gewisse Verbrechen seien, von der polizeilichen Beaufsichtigung ausschließe. Die Besorgnisse des Abg. Sander hält er für übertrieben und wünscht überhaupt, die ewigen Versuche, die Gerichte zu verdächtigen, möchten ein Mal aufhören.

Hecker entgegnet, daß hier nicht von der Verdächtigung eines einzelnen Individuums, welches heute oder morgen auf dem Richterstuhl sitze, die Rede sei, sondern es sich darum handle, Garantien überhaupt zu schaffen.

Welcker unterstützt den Antrag des Abg. Hecker, indem er glaubt, daß die frühere Fassung das Wenigste sei, was man fordern könne und die Ueberzeugung hat, daß die polizeiliche Aufsicht in den meisten Fällen mehr schaden als nutzen könne. Er macht darauf aufmerksam, daß er, was gewöhnlich von der andern Seite übersehen und dann eine Menge von Beschuldigungen darauf gegründet werden, keineswegs erwiesene Schuldige, sondern ehrenwerthe unschuldige Männer schützen wolle, damit sie nicht in Criminaluntersuchungen verwickelt werden und daß er nicht die allgemeine Freiheit aller Bürger unterdrückt sehen wolle, wobei er durchaus nicht die politischen Vergehen allein im Auge habe.

Nachdem sich noch Sander, Bekk, Baum und Hecker über diesen Passus ausgesprochen, wird bei der Abstimmung der Antrag des letztern abgelehnt.

§. 39. Neuester Beschluß der ersten Kammer:

„Die in den Kreisgefängnissen verwahrten Gefangenen werden innerhalb des Hauses auf eine ihren persönlichen Verhältnissen angemessene und mit der Ordnung des Hauses verträgliche Weise beschäftigt.“

Früherer Beschluß der zweiten Kammer:

„Die in den Kreisgefängnissen verwahrten

Gefangenen werden innerhalb des Hauses beschäftigt, wobei denselben unter allen die Ordnung im Hause nicht störenden Beschäftigungsarten die Wahl gelassen werden soll.“

Welcker beantragt die Wiederherstellung der frühern Fassung, weil er nicht den Hauptunterschied zwischen Zuchthaus- und Kreisgefängniß aufgehoben wissen will, auch Alles haßt, was die Willkür der Richter und Behörden in Beziehung auf die Strafgefangenen ohne Noth vermehrt; überdies beschimpfe die Zwangsarbeit in den Augen der Meisten.

Hecker beantragt, auch den §. 39 a. in die Discussion zu ziehen, indem er auch hier den Gefangenen zu keiner Arbeit angehalten wissen will, und erklärt sich überhaupt für den Strich.

Er lautet nach der neuesten Fassung der ersten Kammer: „Auf gleiche Weise (§. 39) werden, wo das Gericht es im Urtheile besonders verfügt, auch die im Amtsgefängnisse verwahrten Gefangenen beschäftigt.“

Nur unter den Voraussetzungen des §. 51 a. kann darauf erkannt werden, daß der Verurtheilte im Amtsgefängnisse zu beschäftigen sei.“

Ministerialrath v. Jagemann und die Abgeordneten Trefurt und v. Stockhorn sprechen gegen den Hecker'schen Antrag und machen geltend, daß hier nicht davon die Rede seyn könne, einen Mann zu quälen und zu martern, oder eine Arbeit von ihm zu verlangen, welche seiner Bildungsstufe direkt entgegenstehe; eben so wenig sei eine Inhumanität darin zu erblicken, wenn man die Hausordnung nicht wolle stören lassen; auch wäre der Vorschlag, den Gefangenen jedes Mal die Wahl zu lassen, in vielen Fällen gar nicht ausführbar. Der Fall, daß ein Verurtheilter verlangte, beschäftigt zu werden, und man ihm dieß abschlage, könne wohl kaum eintreten.

Welcker ist der Ansicht, daß ein solcher Zwang zur Arbeit dieser oder jener Art härter seyn könne, als das Straferkenntniß, welches selbst das Doppelte der Strafe ausspricht, und erwähnt ein Beispiel, wo ein kürzlich glänzend beförderter Beamter einem wegen Injurien in Arrest sitzenden Bürger sogar das Lesen verboten habe.

Nachdem noch Staatsrath Jolly und die Abgeordneten Trefurt und Hecker gesprochen, werden die Anträge der Abgeordneten Welcker und Hecker bei der Abstimmung abgelehnt, dagegen beschloffen, daß der Verurtheilte im Gefängniß Beschäftigung soll verlangen können und dahin die Redaction abzuändern sei.

Schluß der Sitzung.

In der Sitzung vom 11. Dezember erbat sich der Abg. Welcker für einen Augenblick das Wort, um in einer wichtigen Angelegenheit eine Bitte und Anzeige an den Präsidenten und die Kammer zu richten und äußerte:

Ich bitte den Herrn Präsidenten, den verantwortlichen Mitgliedern des Ministeriums meinen Wunsch auszusprechen, in einer der nächsten Sitzungen auf die durch Interpellation zu stellenden Fragen sich erklären zu wollen:

1. Ob die in Deutschland und Europa verbreiteten, das größte Aufsehen erregenden angeblichen geheimen Beschlüsse der Wiener Ministerialconferenz vom Jahr 1834 echt sind?

2. Ob sie die badische Regierung genehmigt? und

3. ob die gegenwärtigen verantwortlichen Regierungsmitglieder dasselbe als gültig und bindend in Ansehung der Landesverwaltung erklären und behandeln, und mithin die Verantwortlichkeit derselben auf sich nehmen?

Ich wünschte sehnlichst, eine das Land beruhigende Erklärung auf diese Fragen vernehmen zu können.

Ich wünschte dieses um so mehr, da ich mich sonst durch den Verfassungseid in die traurigste Nothwendigkeit gesetzt sehe, einen förmlichen Motionsantrag auf eine Ministeranklage und auf andere Maßregeln zur Sicherung der verfassungsmäßigen Souveränität von Thron und Land und aller wichtigen Verfassungsrechte zu stellen.

Ich würde diesen Antrag bereits auf den Tisch dieses Hauses niedergelegt haben, wenn ich nicht, huldigend der Ruhe und Mäßigung, welche stets die badische zweite Kammer mit ihrer männlichen Vertheidigung der Verfassung verband, den Versuch hätte machen wollen, ob und in wie weit vielleicht durch jene Interpellation das äußerste Mittel unserer Rechtsvertheidigung umgangen werden könne.

Deshalb beschränke ich mich vorläufig auf die gestellte Bitte und die eventuelle Vorausanzeige der bezeichneten Motion.

Ich verbinde damit nun schließlich die Uebersetzung meiner Schrift: „Wichtige Urkunden für den deutschen Rechtszustand“, in welchem ich eine kritische staatsrechtliche Würdigung jener Beschlüsse zunächst zu dem Zwecke niederlegte, um dadurch nach dem Sinn des Art. 50 unserer Geschäftsordnung meinen Motionsantrag vorzubereiten und zu unterstützen.

Schaaß. Ich muß nur darauf aufmerksam machen, daß das von dem Abg. Welcker bezeichnete Werk mit polizeilichem Beschlag belegt ist, daß zwar der Richter erster Instanz diesen polizeilichen Beschlag nicht bestätigt hat, aber

gegen dieses Erkenntnis die Appellation an das Hofgericht angezeigt und eingeführt ist.

Matth. Ich wundere mich einigermaßen, daß der Herr Regierungs-Director des Unterheinkreises nicht weiß . . .

Schaaß. Ich spreche hier als Abgeordneter, und nicht als Regierungsdirector.

Matth. In der Eigenschaft eines Abgeordneten wäre das Nichtwissenwollen des Abg. Schaaß wohl erklärlich, aber in seiner Eigenschaft als Regierungsdirector ist es mir nicht erklärlich, daß er nicht weiß, daß der Staatsanwalt die Frist hat verstreichen lassen und die Gründe, warum er die Appellation nicht ausführte, zu den Akten übergeben hat.

Welcker. Wenn auch das fragliche Werk mit polizeilichem Beschlag belegt wäre, so dürfte der Kammer doch Dasjenige, was in zwei Auflagen durch ganz Deutschland verbreitet ist, mitgetheilt werden, und ich werde dies schon darum thun, damit die Kammer weiß und urtheilen kann, wie man Schriften, die nicht verfolgt werden können, gleichwohl verfolgt hat.

Schaaß. Wenn ich hier an diesem Plage sitze, so kann ich nicht als Regierungsdirector, sondern nur als Abgeordneter sprechen, denn wenn ich als Regierungsdirector zu sprechen hätte, würde ich zuweilen ganz anders sprechen, als ich in der Eigenschaft eines Abgeordneten spreche und dem Herrn Abgeordneten wäre vielleicht manchmal gar nicht damit gedient, wenn ich als Regierungsdirector hier zu sprechen die Befugniß hätte. Was die Erläuterung des Abg. Matth. in Beziehung auf die Beschlagnahme der fraglichen Schrift betrifft, so versichere ich, daß ich davon nichts weiß, daß sich aber die Sache allerdings so verhalten mag und auch so verhalten wird, weil der Abg. Matth. es sagt.

v. Jgstein. Die Sache verhält sich allerdings so. Damit wurde der Gegenstand verlassen.

#### 121ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1844. Unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten Bader. Auf der Regierungsbank: Staatsrath Jolly, Ministerialrath v. Jagemann.

Das Secretariat legt folgende Eingaben vor:

1. Des ehemaligen Zuchtmeisters Kühn von Grombach, um Pension oder Wiederanstellung.

2. Der Bürger aus der Altstadt zu Buchen, den Bau des Amthauses daselbst betreffend.
3. Des Gemeinderaths in Nordschwaben, Beförderung der Zehntablösung betreffend.
4. Des Amtsrevisors Killy, Namens des Notariatsvereins, um einen Staatszuschuß zu Dotirung einer Wittwen- und Waisenkasse für die Distriktsnotare und Assistenten.

Der Abg. Binz legt folgende Petitionen vor:

1. Des Justizamtmanns Pfister in Heidelberg, womit derselbe eine von ihm verfaßte Hymne für die Enthüllungsfeyer des Standbilds Carl Friedrichs übersendet.
2. Des Bürgermeisters Flichauf und Consorten in Grezhausen, Ersatz von Kriegskosten betreffend.
3. Der Gemeinden Acharren und Konweil, die Unterhaltung der Vicinalstraße auf der sogenannten saulen Wag betreffend.

Fortsetzung der Diskussion über das Strafgesetz nach den Beschlüssen der ersten Kammer.

§. 42. „Gegen Denjenigen, welcher wegen eines mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens, oder wegen Landstreicherei, Bettel, Fälschung, Betrug, Wilderei oder Diebstahl zu einer Arbeitshausstrafe verurtheilt wird, ist zugleich, in so fern er für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht, oder, wenn er ein Ausländer ist, unter derselben Voraussetzung auf Landesverweisung zu erkennen“ — wird ohne Diskussion angenommen.

§. 58. „Die Gefängnißstrafe kann auch dadurch geschärft werden, daß dem Gefangenen die Vergünstigung entzogen wird, sich bessere Kost reichen zu lassen, und zwar entweder während der ganzen Strafzeit oder während eines bestimmten Theils derselben. Diese Schärfung findet keine Anwendung auf die Festungsgefangenen, welchen die Vergünstigung, sich bessere Kost reichen zu lassen, auch da nicht entzogen werden kann, wo die Arbeitshausstrafe auf der Festung vollzogen wird.“

Welcker trägt auf Wiederherstellung des Wortes „Recht“ in beiden Sätzen, statt „Vergünstigung“ an, weil das Gesetz bei Gefängnißstrafen überhaupt keine weitere Beschränkung eintreten lassen wolle, als daß es dem Gefangenen den Spielraum nehme, sich im Freien zu ergehen; ein anderes Leiden wolle das Gesetz nicht, und wer nicht dazu verurtheilt sei, daß ihm bessere Kost entzogen werden solle, habe ein Recht darauf.

Hecker unterstützt den Antrag.

Ministerialrath v. Jagemann entgegnet, die Kammer

sei von der Nothwendigkeit überzeugt, daß eine gewisse Haus- oder Gefangenordnung bestehen müsse, die sich über Verköstigung ausspreche; wolle nun in dieser Beziehung eine Ausnahme angesprochen werden, so sei diese, wenn sie ertheilt werde, allerdings eine Vergünstigung in Ansehung auf die anderen Gefangenen, die sich mit gewöhnlicher Kost begnügen müssen.

Beck erläutert, daß in der Sache selbst keine Meinungsverschiedenheit mit dem Abg. Welcker bestehe; ob es in beiden Sätzen Recht oder Vergünstigung heiße, sei gleichgiltig, und daß letzterer Ausdruck nicht mißdeutet werden könne, dafür liege die Bürgschaft darin, daß die Entziehung des Rechts, sich bessere Kost reichen zu lassen, als eine Schärfung der Strafe bezeichnet sei, auf welche erkannt werden müsse.

Hecker wendet ein, daß es gar keine gesetzliche Vergünstigung gebe, sondern bloß ein Recht, dadurch unterscheidet sich das Gesetz von der Willkühr; wenn man eine gesetzgeberische Sprache beibehalten und nicht Mißverständnisse herbeiführen wolle, so müsse in beiden Sätzen das Wort Recht gebraucht werden.

Nachdem noch Staatsrath Jolly und der Abg. Welcker, Weizel und Trefurt gesprochen, wird bei der Abstimmung der Antrag verworfen, somit der Paragraph nach der neuen Bestimmung der Kammer angenommen.

§. 104. „Die Strafe des beendigten Versuchs eines Verbrechens, welches im Falle der Vollendung Dienstentsetzung zur Folge haben würde, besteht in Dienstentsetzung oder Dienstentlassung, und, wenn es im Falle der Vollendung Dienstentlassung zur Folge hätte, ebenfalls in Dienstentlassung, die Strafe des nicht beendigten Versuchs bei Verbrechen, die im Falle der Vollendung mit Dienstentsetzung zu bestrafen wären, in Dienstentlassung, und bei Verbrechen, welche im Falle der Vollendung mit Dienstentlassung getroffen würden, in Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten.“

§. 105. „(Freiwilliges Aufgeben des versuchten Verbrechens). Hat der Thäter nach einem nicht beendigten Versuche das Verbrechen freiwillig wieder aufgegeben, so sind die Versuchehandlungen als solche straflos. Enthalten sie jedoch selbst ein eigenes Verbrechen, so tritt die hierdurch verschuldete Strafe ein.“

Werden ohne Erinnerung nach dem Commissionsantrag angenommen.

(Fortsetzung folgt.)